



VERDACHT AUF EINE SARS-COV-2-INFEKTION SO KÖNNEN SIE IN DER PRAXIS VORGEHEN (STAND: 24.04.2020)

Um eine rasche Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland zu verhindern, wird versucht, Infektionsketten zu unterbrechen und Infektions- und Verdachtsfälle schnell zu erkennen und zu isolieren. Personen, die eine Infektion befürchten, wird deshalb dringend geraten, zu Hause zu bleiben und möglichst nicht direkt eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen, sondern immer erst anzurufen.

VORGEHEN IN DER PRAXIS: ZWEI FALLKONSTELLATION

Patient ruft in der Praxis an

- › Abfrage der Symptome:
 - Hat der Patient Husten, Fieber, Kurzatmigkeit?
 - Hatte der Patient in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person, bei der die Infektion bestätigt wurde?
 - Ist der Patient in einer Pflegeeinrichtung, Arztpraxis oder einem Krankenhaus tätig?
 - Gehört der Patient einer Risikogruppe (z.B. über 60, immunsupprimiert, Krebstherapie) an?
- › Verdachtsfall melden: Erfüllt der Patient die RKI-Kriterien 1 und 2 (s. Infobox S. 2), liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, den die Praxis sofort an das Gesundheitsamt melden muss. Zu melden ist auch, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.
Bei einem positiven Erregernachweis ist immer eine Meldung notwendig. Details finden Sie hier: (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html).
- › Test: Erfüllt der Patient eines der RKI-Kriterien (s. Infobox S. 2), veranlasst der Arzt einen Test: Der Arzt informiert den Patienten darüber, wo er sich testen lassen kann und sendet ihm gegebenenfalls eine Überweisung (Muster 10) zu.
Besteht Unsicherheit über ein ambulantes Management, untersucht der Arzt den Patienten in der Praxis oder zu Hause beziehungsweise weist ihn in ein Krankenhaus ein.
- › Krankschreibung: Sofern der klinische Zustand es zulässt, bleibt der Patient zu Hause. Benötigt der Patient eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, kann der Arzt ihm diese für bis zu sieben Tage telefonisch ausstellen und per Post zusenden (Verlängerung per Telefon für bis zu sieben Tage möglich).
- › Versorgung zu Hause: Wenn ein positiver Befund vorliegt, ist auch eine ambulante Behandlung in Quarantäne zu Hause weiter möglich: Patienten mit einem leichten, unkomplizierten Krankheitsverlauf können im häuslichen Umfeld versorgt werden. Hinweis: Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise des RKI zum ambulanten Management von Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten (s. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ambulant.html).

Hinweis: Besteht beim Patienten kein Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, klagt er aber dennoch über leichte Beschwerden der oberen Atemwege, wird empfohlen, dass er 14 Tagen nach Symptombeginn zu Hause bleibt. In diesem Fall dürfen Ärzte per Telefon eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von bis zu sieben Tagen (plus sieben Tage Verlängerung) ausstellen, ohne dass der Patient in die Praxis kommen muss.

Patient kommt ohne Anmeldung in die Praxis

Bei Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion sollte die Praxis so vorgehen:

- › **Schutzmaßnahmen:** Patient sollte möglichst schnell mit einem Mund-Nasen-Schutz versorgt und in einen separaten Bereich der Praxis geführt werden. Das Praxispersonal hält einen Abstand von mindestens zwei Metern zu dem Patienten.
- › **Abfrage der Symptome:**
 - Hat der Patient Husten, Fieber, Kurzatmigkeit?
 - Hatte der Patient in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person, bei der die Infektion bestätigt wurde?
 - Ist der Patient in einer Pflegeeinrichtung, Arztpraxis oder einem Krankenhaus tätig?
 - Gehört der Patient einer Risikogruppe (z.B. über 60, immunsupprimiert, Krebstherapie) an?
- › **Verdachtsfall melden:** Erfüllt der Patient die RKI-Kriterien 1 und 2 (s. Infobox S. 2), liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, den die Praxis sofort an das Gesundheitsamt melden muss. Zu melden ist auch, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.
Bei einem positiven Erregernachweis ist immer eine Meldung notwendig.
- › **Untersuchung:** Der Arzt untersucht den Patienten; besondere Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel und -brille) sind vor allem bei Auskultation und Abstrichentnahme nötig.
- › **Testung:** Der Arzt veranlasst eine labordiagnostische Abklärung auf SARS-CoV-2, wenn dies erforderlich ist (RKI-Kriterien): Rachenabstrich, Absprache mit Labor und gegebenenfalls weitere Diagnostik beispielsweise auf Influenza.
- › **Krankschreibung:** Der Patient bleibt bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses zu Hause. Benötigt der Patient eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, kann der Arzt ihm diese für bis zu sieben Tage telefonisch ausstellen und per Post zusenden (Verlängerung per Telefon für bis zu sieben Tage möglich).
- › **Versorgung zu Hause:** Wenn ein positiver Befund vorliegt, ist eine ambulante Behandlung in Quarantäne zu Hause weiter möglich: Patienten mit einem leichten, unkomplizierten Krankheitsverlauf können im häuslichen Umfeld versorgt werden. Hinweis: Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise des RKI zum ambulanten Management von Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten (s. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ambulant.html).

RKI-Kriterien für die Testung

Egal, ob der Patient einen Arzt per Video oder Telefon konsultiert oder in die Praxis kommt, eine der häufigsten Fragen ist: Wer wird getestet? Die Entscheidung trifft der Arzt auf Basis der Kriterien des Robert Koch-Institutes (RKI). Danach sollte eine Testung nur bei Vorliegen von Krankheitssymptomen erfolgen und zwar in diesen Fällen:

1. Akute respiratorische Symptome und Kontakt zu einer infizierten Person in den letzten 14 Tagen
2. Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie im Zusammenhang mit einer Fallhäufung in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern
3. Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie ohne Hinweis auf eine andere Ursache
4. Akute respiratorische Symptome jeder Schwere
 - insbesondere bei Risikogruppen (über 60, immunsupprimiert, onkologische Behandlung etc.)
 - insbesondere bei Beschäftigten im Pflegebereich, in Arztpraxen oder Krankenhäusern
 - aber auch ohne bekannte Risikofaktoren

Die Kassen übernehmen die Kosten, wenn der Arzt den Test für medizinisch notwendig erachtet.



RKI-Flussschema zum Vorgehen im Verdachtsfall:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html
KBV-Themenseite zum Coronavirus: www.kbv.de/html/coronavirus.php